Rechtskraft: 09.05.03

Rund um die Saarschleife

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach

Blick auf Faha

Jahrgang (148) Nr. 19/2003

Donnerstag, 08. Mai 2003

Ehepaare
Classen aus Faha und Kiefer aus Mettlach
feierten das Fest der Goldenen Hochzeit

Am Montag, dem 28. April 2003, konnten die Eheleute Johann Classen und Barbara, geborene Fisch aus Faha, Von-Vah-Straße 8, auf 50 gemeinsame Ehejahre zurückblicken.

Im Rahmen der Jubiläumsfeier überbrachten Bürgermeister Manfred Zimmer und Ortsvorsteher Emil Ternes die Glückwünsche der Gemeinde und des Ortsteils Faha.
Mit auf dem Foto Urenkel Alexander.

Am Mittwoch, dem 30. April 2003, feierten die Eheleute Hermann Kiefer und Theodora, geborene Michels aus Mettlach, Gangolfer Straße 6, das Fest der Goldenen Hochzeit.
Anlässlich der Feierlichkeiten überbrachten der Beigeordnete Remigius Scholtes und Ortsvorsteher Rudolf Mohr die Glückwünsche der Gemeinde und des Ortsteiles Mettlach.

Ministerpräsident Peter Müller und Landrat Michael Kreiselmeyer gratulierten schriftlich.

§ Amtliche Bekanntmachungen §

Urlaub des Bürgermeisters

In der Zeit vom 10. Mai 2003 bis einschließlich 18. Mai 2003 befindet sich Bürgermeister Manfred Zimmer in Urlaub. Seine Vertretung übernimmt der 1. Beigeordnete der Gemeinde, Herr Josef Nollmeyer.

Beantragte Reisepässe und Personalausweise können abgeholt werden

Reisepässe, die vor dem 24.03.2003 und Personalausweise, die vor dem 14.04.2003 beantragt worden sind, können jetzt im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer 101 in Empfang genommen werden.
Wir bitten Sie, dann die abgelaufenen bzw. vorläufigen Pässe und Ausweise dort abzugeben.
Die Lieferzeiten für Personalausweise liegen zur Zeit bei 5 Wochen, für Reisepässe bei 6 bis 7 Wochen.
Wir bitten Sie, sich rechtzeitig um die Beantragung der Ausweispapiere zu bemühen, da sich diese Lieferzeiten evtl. verlängern können.

Beurkundete Sterbefälle im Monat April 2003

Alois Walter Badelt, München, Joseph-Haas-Weg 17c,
Anna Katharina Schneider geb. Sonneck, Losheim am See, Ortsteil Niederlosheim, Sankt Hubertusstraße 11,
Ewald Nikolaus Beining, Perl, Ortsteil Tettingen, Wingertstraße 2

Örtliche Bauvorschriften

Bebauungspläne „Großwies, Großwies mit Änderung in der Gewanne Kaltenborn und Erweiterung um die Gewanne Mordentriesch“ im Ortsteil Orscholz

Aufgrund des § 93 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 11.06.2002 und mit Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde - Ministerium für Umwelt, Saarbrücken - vom 17.03.2003 für das Baugebiet „Großwies und Großwies mit Änderung in der Gewanne Kaltenborn und Erweiterung um die Gewanne Mordentriesch“ im Ortsteil Orscholz folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Mettlacher Gemeindebezirk Orscholz und umfasst folgende Straßenzüge:

Koblenzer Straße, Saarbrücker Straße, Jakob-Bechtel-Weg, Balduinweg, Laurentiusweg, Wendalinusweg, Saarlandplatz, Erholungsweg, Dahlienweg, Zum Weiter Bruch, Zum Kaltenborn, Tannenweg, Birkenweg, Buchenweg, Lärchenweg, Zum Ordung, Haydnweg, Lisztweg, Goetheweg, Mozartweg, Beethovenweg, Schubertweg, Händelweg

sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Straßenzüge:
Zum Leukbachtal, Saarburger Straße, Zur Großwies
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichnung dargestellt.

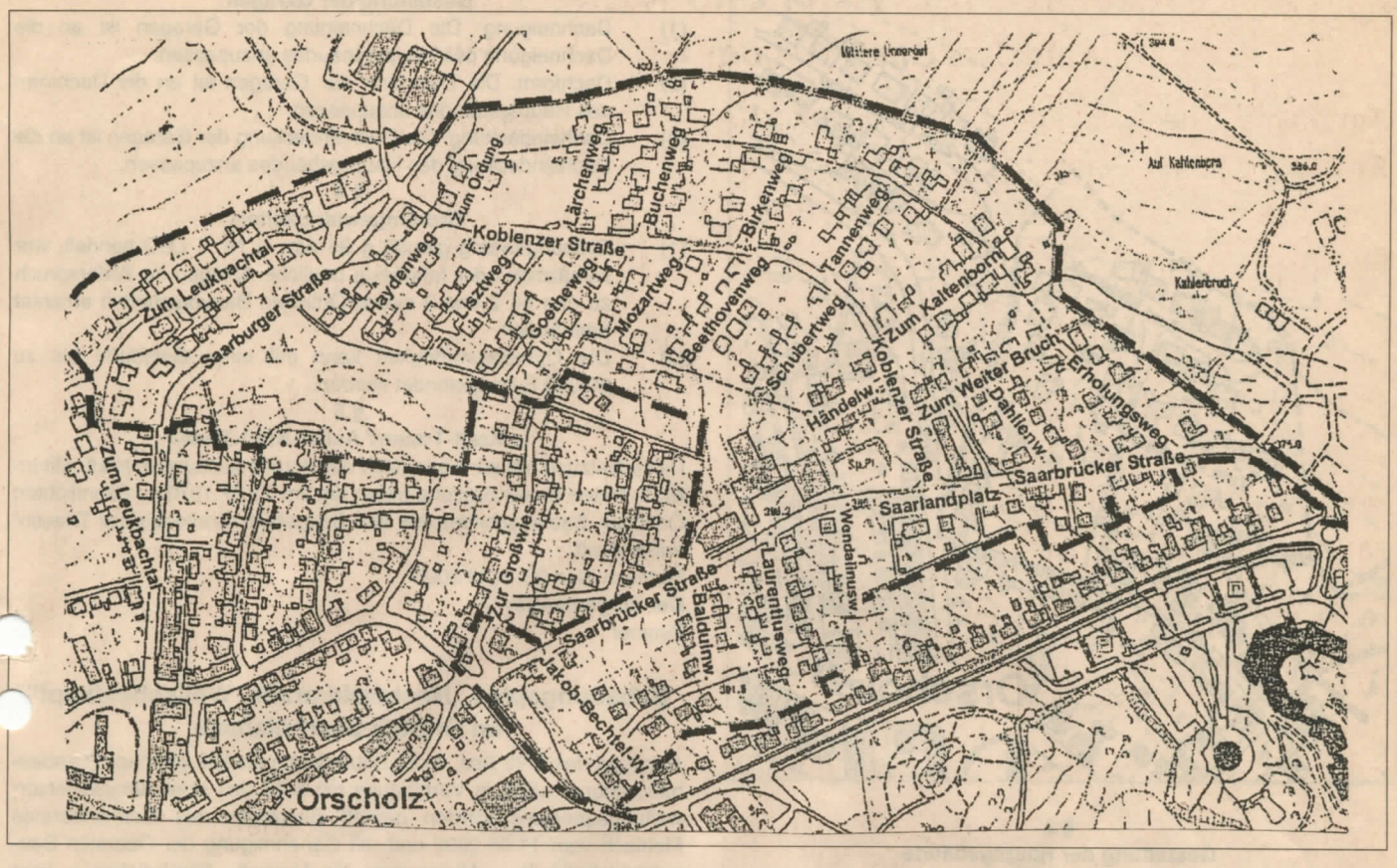

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachneigung: Für die Hauptgebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15 ° und 45° zulässig.

(2) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von 1,20 m gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut nicht überschritten wird.

(3) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist.

(4) Dacheindeckung: Gewellte Faserzementplatten sind unzulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachform und Dachneigung: Dachform und Dachneigung der Garagen sind an die Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 28.09.1966 veröffentlichte Örtliche Bauvorschrift für das Baugebiet „Großwies" sowie die am 01.03.1976 veröffentlichte Örtliche Bauvorschrift „Großwies mit Änderung in der Gewanne Kaltenborn und Erweiterung um die Gewanne Mordentriesch" außer Kraft.

Mettlach, den 23. April 2003
Der Bürgermeister
Zimmer

Bebauungsplan „Breitenborner Triesch" im Ortsteil Orscholz

Aufgrund des § 93 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 11.06.2002 und mit Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde - Ministerium für Umwelt, Saarbrücken - vom 17.03.2003 für das Baugebiet „Breitenborner Triesch" im Ortsteil Orscholz folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Mettlacher Gemeindebezirk Orscholz und umfasst folgende Straßenzüge:
Zum Bildstock, Zum Breitenborn, Zum Krautfels
sowie die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des Straßenzuges
Zum Leukbachtal.
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichung dargestellt.